

76. Ist die Entschliehung eines Schiedsgerichts, welche sich zwar als Schiedsspruch bezeichnet, in Wahrheit aber die Entscheidung über den Streit der Parteien ablehnt, ein dem Vollstreckungsurteile nach § 1042 C.P.O. zugänglicher Schiedsspruch?

VII. Civilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1902 i. S. Leopold F. (Pl.) w. Max F. (Bekl.). Rep. VII. 332/02.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Parteien waren Brüder und hatten unter der Firma Louis A. F. zu L. eine offene Handelsgesellschaft gebildet. In dem Gesellschaftsvertrage vom 6. August 1892 hatten sie die Entscheidung der etwa zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht übertragen. Dieses trat auf Anrufen des jetzigen Beklagten im April 1900 zusammen, und es kam vor ihm am 11. April 1900 ein Vergleich zustande, nach welchem der Beklagte das Geschäft gegen eine näher bestimmte Abfindung seines Bruders übernahm. Unter dem 18. Mai 1901 teilte jedoch der Beklagte dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Kaufmann H., mit, daß der Kläger den Vergleich als rechtsunwirksam anfechten wolle, daß er — Beklagter — deshalb auch seinerseits nicht mehr bei der durch den Vergleich erfolgten Vermögensauseinandersetzung stehen zu bleiben in der Lage sei, und daß er bitte, den Zusammentritt des Schiedsgerichts zu einer Sitzung veranlassen und die Parteien laden lassen zu wollen. Im dem Vergleich vom 11. April 1900 war unter Ziff. VI festgesetzt: „... sollten wider Erwarten bei Ausführung dieses Vergleichs Differenzen entstehen, so sollen sie von diesem Schiedsgericht entschieden werden“. Der Vorsitzende H. forderte darauf durch Schreiben vom 11. Juni 1901 den Beklagten auf, die in dem neuen Verfahren zu stellenden Anträge zu formulieren, worauf dieser erwiderte, daß nach seiner Auffassung die Anträge in dem durch den Vergleich abgeschlossenen Verfahren auch für das neue Verfahren maßgebend seien. Nachdem hierauf der Kläger auf ein vom Schiedsrichter, Justizrat B., im Auftrage des Schiedsgerichts an ihn gerichtetes Schreiben erklärt hatte, daß er die Wiederaufhebung des Vergleichs und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für den wieder auflebenden Schiedsstreit nicht anerkenne, und nachdem der Beklagte von dieser Antwort in Kenntnis gesetzt war, erging am 13./16. September 1901 der sich als Schiedsspruch bezeichnende Beschluß, welcher der Klage als Anlage beigefügt ist, und durch den der Beklagte Max F. mit seinem Antrag auf Wiedereröffnung des durch den Vergleich vom 11. April 1900 abgeschlossenen

Schiedsstreits zurückgewiesen wurde. Der Kläger erhob nunmehr Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils bezüglich dieses neuerlichen Schiedspruchs.

Der Beklagte machte unter anderem geltend, daß ein dem Vollstreckungsurteil zugänglicher Schiedspruch überhaupt nicht vorliege.

Das Landgericht erließ indessen das Vollstreckungsurteil und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Der Revision ist Folge gegeben worden.

Aus den Gründen:

„In der Sache selbst ist die Annahme des Berufungsrichters, daß ein dem Vollstreckungsurteil zugänglicher Schiedspruch gegeben sei, rechtsirrtümlich. Das Schiedsgericht hat allerdings in einer Entscheidung, die es mit der Überschrift „Schiedspruch“ versehen hat, den Antrag des jetzigen Beklagten auf Wiedereröffnung des durch den Vergleich vom 11. April 1900 abgeschlossenen Schiedsstreitverfahrens abgelehnt, weil es sich, wie aus den Gründen hervorgeht, zu einem Urteil über die neuerdings zwischen den Parteien ausgebrochenen Streitigkeiten nicht für zuständig erklärt. Es hat also seine Tätigkeit verweigert. Diese in der Form eines Schiedspruchs ergangene Entscheidung ist in Wahrheit kein der Rechtskraft fähiger Schiedspruch, der durch ein Vollstreckungsurteil nach § 1042 C.P.O. die staatliche Anerkennung erlangen könnte. Der Schiedspruch im Rechtsinne beruht auf der Vereinbarung der Parteien, vermöge deren sie sich dem Urteil der von ihnen erwählten Privatrichter über eine aus einem bestimmten Rechtsverhältnis hervorgehende Streitigkeit unterworfen haben (§ 1026 C.P.O.). Der Wille der kompromittierenden Parteien verleiht dem Schiedsrichterlichen Ausspruche seine Entscheidungskraft. Daraus ergibt sich von selbst, daß, wenn das Schiedsgericht der Aufforderung, seines Amtes zu walten, also über den Streit zu entscheiden, keine Folge gibt, weil es diesen Streit für außerhalb des Rahmens des Schiedsvertrages liegend erachtet, von einem Schiedspruche keine Rede sein kann. Für ein Vollstreckungsurteil ist daher kein Raum.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 13 S. 349.

In Rechtskraft kann der Bescheid der Schiedsrichter, daß sie in der Sache nicht zuständig seien, niemals erwachsen, wobei die Bezeichnung des Bescheides als Schiedspruch unerheblich ist. Insbesondere ist die

entsprechende Anwendung des § 11 C.P.O., auf welche der Berufungsrichter hinzudeuten scheint, völlig ausgeschlossen; es fehlt an der Voraussetzung mehrerer Gerichte, deren sachliche Zuständigkeit zweifelhaft sein könnte, und an der Möglichkeit, daß ein anderes Gericht durch die Unzuständigkeitsklärung gebunden werde.

Liegt sonach ein Schiedsspruch nicht vor, so kommt auch nicht in Betracht, daß die Entscheidung dem Kläger (jetzigen Beklagten) die Kosten des durch seinen Antrag veranlaßten Verfahrens auferlegt. Wenn die Entscheidung in der Hauptsache kein vollstreckungsfähiger Schiedsspruch ist, so kann sie es auch nicht im Kostenpunkte sein; eine selbständige Bedeutung kommt ihr in diesem Punkte nicht zu." . . .